

Signum einer Servicestelle

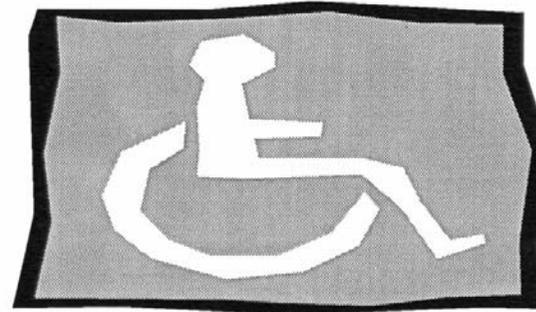




Lösung des SGB IX

- Die Betroffenen sollen eine **Anlaufstelle** (= **Servicestelle**) finden, bei der sie verlässlich, umfassend und qualifiziert beraten werden, ohne lästige Weiterverweisung

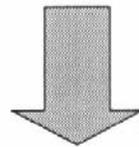
Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation - §§ 22 bis 25 SGB IX





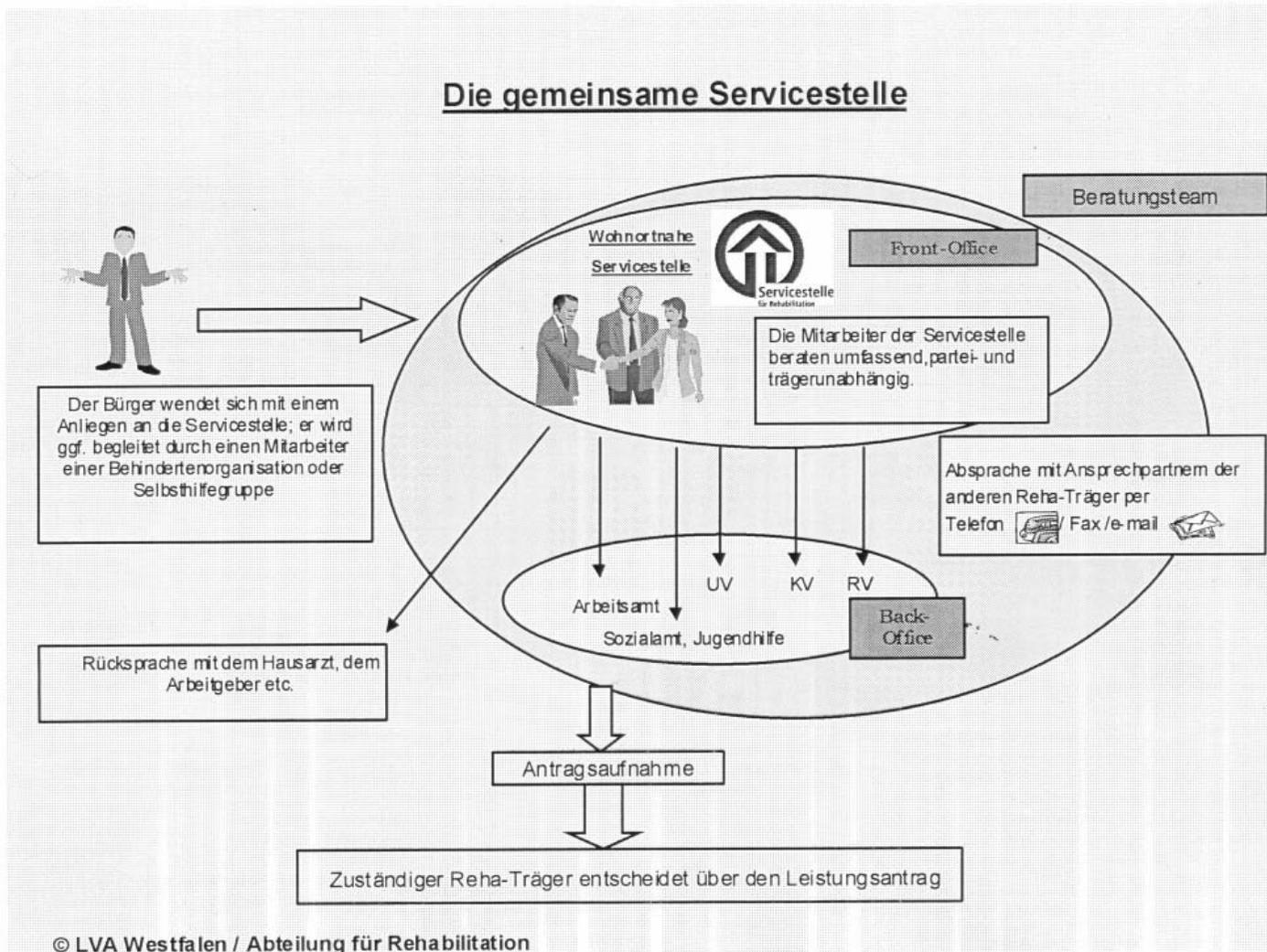
Warum ein neues Instrument „Gemeinsame Servicestelle“?

- Zentrale Fragestellung des Versicherten:
Welche Leistung kann ich beanspruchen?
Welcher Träger ist zuständig?



- Nachteil nach Ansicht der Politik:
Aufgrund der Vielschichtigkeit im
Rehabilitationsbereich resultieren ggf.
Schwierigkeiten, den zuständigen Rehaträger
herauszufinden.

Die gemeinsame Servicestelle





Beratungsteam

- Das Beratungsteam besteht aus den vor Ort ansässigen, namentlich benannten Mitarbeitern in der jeweiligen Servicestelle (= **Frontoffice**) und aus den namentlich benannten Ansprechpartnern bei den einzelnen weiteren Rehaträgern (= **Backoffice**), die für ggf. erforderlich werdende Rückfragen anderer Träger zur Verfügung stehen.
- Technische Ausstattung: Telefon, Faxgerät, E-Mail.



Aufgaben - § 22 SGB IX

- Information u. a. über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen/Leistungen der Rehaträger sowie deren Verfahrensabläufe.
- Hilfe bei Klärung des Rehabedarfs.
- Klärung der Zuständigkeit einschl. der Weiterleitung an den entsprechenden Träger.
- Vorbereitung einer zügigen Entscheidung des zuständigen Trägers.
- Unterstützende Begleitung des Bürgers bis zur Entscheidung bzw. Leistung.
- Koordinierung/Vermittlung zwischen mehreren Leistungserbringern auch während der Leistung.